

Auszug aus den

**Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulpflicht)**

Vom 3. Dezember 2008 (ABl. S. 2729, 2009, S. 250),

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Dezember 2011

6 - Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder bei einer Behinderung ganz oder teilweise von der Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht befreit werden. Vorrangig sollen Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in den Sportunterricht einbezogen werden.

(2) Die Befreiung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden; ein ärztliches Attest ist beizufügen. Auf das Attest kann bei vorübergehenden oder offenkundigen Behinderungen verzichtet werden.

(3) Für Befreiungen von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Wird die Befreiung für einen längeren Zeitraum beantragt, entscheidet über Art und Umfang der Befreiung die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens. Eines solchen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Art der Behinderung offenkundig ist. Die Entscheidung wird der Schülerin oder dem Schüler oder deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Befreiung soll höchstens für ein halbes Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraumes mit Sicherheit nicht zu.

(5) Vom Sportunterricht befreite Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt.